

Beglaubigungen (Legalisation)

Warum ist eine Beglaubigung notwendig?

Damit internationale Dokumente von österreichischen Behörden und Institutionen anerkannt werden, ist häufig eine Beglaubigung erforderlich. Diese dient dazu, die Echtheit einer Unterschrift, eines Siegels oder eines Stempels zu bestätigen und damit die Authentizität der Urkunde zu gewährleisten.

Arten der Beglaubigung

Je nach Herkunftsstaat des Dokuments gibt es drei mögliche Verfahren:

1. Beglaubigungsfreiheit
2. Apostille nach dem Haager Beglaubigungsübereinkommen
3. Volle diplomatische Beglaubigung

1. Beglaubigungsfreiheit

Österreich hat mit einigen Staaten bilaterale Abkommen darüber abgeschlossen, dass Urkunden ohne weitere Förmlichkeit (Beglaubigung) vorgelegt werden können (Beglaubigungsfreiheit).

2. Apostille nach dem Haager Beglaubigungsübereinkommen

Für Staaten, die dem [Haager Beglaubigungsübereinkommen](#) beigetreten sind, kommt ein vereinfachtes Beglaubigungsverfahren zur Anwendung (Beglaubigung mit Apostille). Apostillen sind Stempelaufdrucke oder Etiketten, die von lokalen Behörden auf öffentlichen Urkunden in einheitlicher Form angebracht werden müssen. Derzeit sind ca. 100 Länder dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten.

3. volle diplomatische Beglaubigung

Die volle diplomatische Beglaubigung ist notwendig für Dokumente aus Staaten, die weder unter die Beglaubigungsfreiheit, noch unter das Haager Beglaubigungsübereinkommen fallen (volle diplomatische Beglaubigung).

1. Zunächst muss hier dem innerstaatlichen Beglaubigungsweg des Ausstellungsstaates gefolgt werden, wobei eine Letztbeglaubigung des Dokuments durch das dortige Außenministerium erteilt wird.

2. Im Anschluss muss das Dokument bei der zuständigen [österreichischen Vertretungsbehörde](#) im Ausstellungsstaat überbeglaubigt werden.

In manchen Staaten (z.B. Pakistan) wird darüber hinaus ein Dokumentenüberprüfungsverfahren durch Vertrauensanwälte/innen der österreichischen Vertretungsbehörde durchgeführt, welches je nach Einzelfall bis zu einigen Monaten in Anspruch nehmen kann.

Übersetzung von Urkunden

Bitte beachten Sie, dass von der Beglaubigung die Übersetzung von Urkunden zu unterscheiden ist. Nicht deutschsprachige Dokumente werden oftmals nur von österreichischen Behörden akzeptiert, sofern diese durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (Übersetzer) übersetzt worden sind.

Nützliche Informationen

Es empfiehlt sich allgemein bei der jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausstellungsstaat zu erfragen, ob und in welcher Form Urkunden im jeweiligen Fall zu beglaubigen und zu übersetzen sind. Zusätzlich finden sich nähere Informationen auf der Website des Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Bitte beachten Sie zudem die Verordnung (EU) 2016/1191 betreffend die Befreiung bestimmter öffentlicher Urkunden, welche von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurden von der Apostille oder Legalisation zum Gebrauch innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten:

[Verordnung \(EU\) 2016/1191 – BMEIA - Außenministerium Österreich](#)

Hier ist, falls ein mehrsprachiges Standardformular (multilingual standard form) ausgestellt werden kann, eine gesonderte Übersetzung durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (Übersetzer) nicht notwendig.